

1. Entgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	<2500 h/a		>2500 h/a	
	Leistungspreis in € pro kW und Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in € pro kW und Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	9,43	3,86	85,36	0,82
Umspannung zur Niederspannung	6,92	6,26	159,60	0,15
Niederspannung	11,06	7,62	134,74	2,67

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis in € pro kW und Monat	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	14,23	0,82
Umspannung zur Niederspannung	26,60	0,15
Niederspannung	22,46	2,67

2. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a. in € pro kW und Jahr	bis 400 h p.a. in € pro kW und Jahr	bis 600 h p.a. in € pro kW und Jahr
Mittelspannung	39,30	47,16	55,02
Umspannung zur Niederspannung	43,19	51,82	60,46
Niederspannung	92,16	110,59	129,02

3. Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis in € pro Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
	Kleinkunden	21,00
Speicherheizungskunden	0,00	4,43

Hinweis:

In den unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten Netzentgelten sind die Kosten für die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Kosten für Systemdienstleistungen und die Kosten für die mit dem Energietransport verbundenen Verluste abgegolten. Für Blindstromlieferungen wird ab einem $\cos \varphi$ von kleiner 0,9 ein Preis von 1,07 ct/kVarh berechnet.

Die unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz (Preisstand siehe Punkt 4) sowie der ggf. anfallenden Konzessionsabgabe (Preisstand siehe Punkt 5).

4. Zuschläge nach dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz) und Umlage nach § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV

Verbrauchsmenge	Zuschlag KWKG ct/kWh	Umlage § 19 StromNEV ct/kWh	§17f Abs. 7 EnWG ct/kWh	§ 18 AbLaV ct/kWh
bis 1.000.000 kWh*	0,280	0,305	0,416	0,005
über 1.000.000 kWh*	**	0,050		
über 1.000.000 kWh **	**	0,025		

* Die Anpassung des KWKG-Zuschlages erfolgt jährlich zum 01.01. entsprechend der Vorgaben der Übertragungsnetzbetreiber.

** für stromintensive Netznutzer/Unternehmen (Nachweis erfolgt über ein Testat des Unternehmens nach § 27 Absatz 3 KWKG-G i.V.m §64 Abs 2 und §66 Abs1 EEG , welches durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / vereidigten Buchprüfer ausgestellt und dem Netzbetreiber bis zum 30.06. eines Jahres vorgelegt werden muss.)

5. Höhe der zu leistenden Konzessionsabgabe

Lieferart	ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61
Sonstige	1,32
Sonderverträge	0,11

6. Umsatzsteuer

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.